

Öffentliches Recht
Allgemeines Verwaltungsrecht

Der Verwaltungsakt (VA)

(Das Verwaltungshandeln)

Begriff, Bedeutung und Arten des Verwaltungsaktes (VA)
Der rechtswidrige Verwaltungsakt (VA)
Bestandskraft, Rücknahme und Widerruf von Verwaltungsakten (VA)
Nebenbestimmungen zu Verwaltungsakten (Bedingungen und Auflagen)
Prüfschema Rechtmäßigkeit von VA

Inhaltsverzeichnis

1. Begriff, Bedeutung, Arten und Bekanntgabe des Verwaltungsakts
 - 1.1 Allgemeine Bedeutung des VA
 - 1.2 Einzelmerkmale und Begriffe des Verwaltungsakts
 - 1.3 Arten der Verwaltungsakte
 - 1.4 Bekanntgabe des Verwaltungsakts

2. Der rechtswidrige Verwaltungsakt
 - 2.1 Rechtliche Voraussetzungen des VA; Rechtswirksamkeit und Rechtsfolgen der Rechtswidrigkeit
 - 2.2 Anfechtbarkeit von VA
 - 2.3 Nichtigkeit von VA
 - 2.4 Verfahrensfehler
 - 2.5 Umdeutung von VA
 - 2.6 Teilrechtswidrigkeit von VA

3. Bestandskraft, Rücknahme und Widerruf von Verwaltungsakten
 - 3.1 Bestandskraft von VA
 - 3.2 Rücknahme und Widerruf begünstigender VA
 - 3.3 Rücknahme und Widerruf belastender VA
 - 3.4 Aufhebung begünstigender VA mit belastender Drittwirkung

4. Nebenbestimmungen zu Verwaltungsakten (Bedingungen und Auflagen)
 - 4.1 Arten der Nebenbestimmung (Befristung, Bedingung, Auflage)
 - 4.2 Zulässigkeit von Nebenbestimmungen

Anlage: Prüfung der Rechtmäßigkeit von Verwaltungsakten (schematisch)

1. Begriff, Bedeutung, Arten und Bekanntgabe des Verwaltungsaktes

1.1 Allgemeine Bedeutung des VA

VAe sind Rechtsakte, die als einseitige verwaltungsrechtliche Anordnung zur Regelung von Einzelfällen benutzt werden. VA können Handzeichen eines Polizisten, eine Bauerlaubnis, ein Gewerbeverbot, usw. sein.

1.2 Einzelmerkmale und Begriffe des Verwaltungsaktes

Der VA ist in § 35 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) definiert:

Verwaltungsakt ist jede Verfügung, Entscheidung oder andere hoheitliche Maßnahme, die eine Behörde zur Regelung eines Einzelfalls auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts trifft und die auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist.

Damit es sich um einen VA handelt, **müssen** also folgende Merkmale vorliegen:

- hoheitliche Maßnahme
- Behörde
- *Regelung* oder *Regelung eines Einzelfalls*
- *Einzelfall* oder *auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts*
- Außenwirkung

Der Verwaltungsakt ist häufigste Handlungsform der Verwaltung.
Eine weitere Besonderheit eines VA ist seine Bestandskraft.

Hoheitliche Maßnahme

Die Maßnahme muss auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts getroffen werden. Die öffentliche Verwaltung wird hoheitlich tätig, wenn sie eine einseitige Regelung über die Rechte und Pflichten der Menschen trifft. Es gilt das Über- und Unterordnungsverhältnis. Eine Maßnahme ist jedes zweckgerichtete Handeln mit Erklärungscharakter.

Bsp.: Ein Polizeibeamter stoppt ein Auto, um eine allgemeine Verkehrskontrolle durchzuführen.

Hoheitliche Maßnahmen können auch automatisch gegebene Zeichen oder mit Hilfe von EDV-Anlagen gefertigte Erklärungen sein.

Bsp.: - Steuerung des Verkehrs durch eine Verkehrsampel
- ein Steuerbescheid wird mit einem Computer erstellt

Behörde

Ob eine Behörde handelt, lässt sich leicht bestimmen, denn der Behördenbegriff ist definiert in § 1 Abs. 4 VwVfG bzw. an anderer Stelle in den entsprechenden Ländergesetzen (in Brandenburg beispielsweise § 1 Abs. 2 VwVfGBbg):

Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt.

Eine Behörde ist hierbei jedes Verwaltungsorgan, das einen Träger der öffentlichen Verwaltung (Gebietskörperschaften, Personenkörperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie Beliehene) vertritt.

Bsp: Sachverständiger beim TÜV

Regelung eines Einzelfalls

Die Regelung ist eine Maßnahme, die unmittelbar auf die Herbeiführung von Rechtswirkungen gerichtet ist. Der VA regelt einen konkreten Einzelfall.

Der VA ist an eine bestimmte Person oder einen bestimmten Personenkreis gerichtet und es wird konkret über einen bestimmten Sachverhalt oder Antrag entschieden.

Die Einzelfallregelung dient der Abgrenzung des VA von den Gesetzen und Rechtsverordnungen, die einen unbestimmten Personenkreis betreffen und eine unbestimmte Anzahl von Sachverhalten regeln.

Bsp: Wenn eine Demonstration aufgelöst wird,
- dann gilt die Regelung (= Auflösung / Verbot)
- des Einzelfalls (= diese eine Demonstration)
- für die Teilnehmer der Demonstration.

Gebiet des öffentlichen Rechts

Die Maßnahme der Behörde muss hoheitlich sein. Das ist dann der Fall, wenn sie auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts ergeht. Die Rechtsgrundlage muss also aus dem öffentlichen Recht stammen und nicht aus dem Privatrecht.

unmittelbare Rechtswirkung nach außen

Außenwirkung ist dann gegeben, wenn die Maßnahme den Bereich der Behörde verläßt bzw an eine Person gerichtet ist, die außerhalb der Behörde steht.

Dieses Kriterium dient dazu, VA von innerbehördlichen Anordnungen abzugrenzen. VA begründen Rechte und Pflichten für die Menschen, die außerhalb der Verwaltung stehen.

Hinweis: Bei der Ernennung, Entlassung oder Versetzung eines Beamten liegt eine Außenwirkung vor, weil der Beamte in seiner persönlichen Rechtsstellung betroffen ist.

Es muss durch den VA eine unmittelbare Rechtswirkung herbeigeführt werden.

Bsp: Einbehaltung eines Führerscheins

1.3 Arten der Verwaltungsakte

begünstigende VAe

begründen oder bestätigen ein Recht oder einen rechtlichen Vorteil (§ 48 Abs.1 Satz 2 VwVfG)

belastende VAe

benachteiligt den Betroffenen, da der VA in seine Rechte eingreift bzw. eine Vergünstigung ablehnt

begünstigende VAe mit belastender Drittwirkung

der unmittelbar Beteiligte am VA wird begünstigt, ein mittelbar Beteiligter wird in seinen Rechten beeinträchtigt (z.B. der Bauherr ist durch die Bauerlaubnis begünstigt, dessen Nachbarn benachteiligt)

1.4 Bekanntgabe des Verwaltungsakts (§ 41 VwVfG)

Der Verwaltungsakt muss dem Betroffenen bekanntgegeben werden. Erst mit Bekanntgabe existiert der VA. Betrifft ein VA mehrere Personen, so ist dieser VA jeder Person bekanntzugeben (§ 44 Abs.1 VwVfG). Bei den einzelnen Betroffenen wird der VA erst mit der jeweiligen Bekanntgabe wirksam, auch wenn dies zu unterschiedlichen Zeitpunkten führen sollte (§ 43 Abs.1 VwVfG).

Unter Umständen wird ein VA nur für einen Teil von mehreren Beteiligten wirksam, da man nicht durch einen nicht bekannten VA verpflichtet werden kann.

Die Bekanntgabe eines VA ist möglich

direkt an den Beteiligten, an einen Bevollmächtigten, über den Postweg (§ 41 Abs. 2 VwVfG), über elektronische Mittel, oder durch öffentliche Bekanntgabe (§ 41 Abs. 3 und 4 VwVfG).

Die Bekanntgabe muss durch die zuständige Behörde amtlich veranlasst worden sein. Anderweitige Kenntnisnahme genügt nicht. Bei schriftl. VAen genügt Zugang nach § 130 BGB.

2. Der rechtswidrige Verwaltungsakt

2.1 Rechtl.Voraussetzungen des VA; Rechtswirksamk.und Rechtsfolg. d. Rechtswidrigkeit

Ein VA ist rechtmäßig, wenn er alle Anforderungen, welche die Rechtsordnung an ihn stellt, erfüllt.

formelle Rechtmäßigkeit	die maßgeblichen Vorschriften über Zuständigkeit, Verfahren und Form müssen beachtet werden
materielle Rechtmäßigkeit	VA darf inhaltlich nicht gegen geltendes Recht verstoßen (VA braucht gesetzliche Grundlage; VA ermessensfehlerfrei)

Der VA ist rechtswidrig wenn er auch nur in einer Beziehung mit dem geltenden Recht nicht in Einklang steht.

Außer der Rechtswidrigkeit kann auch eine „offenbare Unrichtigkeit“ festgestellt werden. Ein VA ist offenbar unrichtig, wenn ein Widerspruch zwischen dem was die Behörde gewollt hat und dem was im VA zum Ausdruck gebracht wurde, ohne weiteres erkennbar ist. Hierzu werden Schreibfehler, Rechenfehler, versehentliche Auslassungen oder fehlerhafte EDV-Verarbeitung gezählt.

2.2 Anfechtbarkeit von Verwaltungsakten

(Widerspruch, Anfechtungsklage, § 79 VwVfG, § 40 Abs. 1 VwGO)

Gelten keine Sondervorschriften, dann ist § 40 Abs. 1 VwGO anzuwenden.

einige Sondervorschriften sind

Finanzverwaltung: §§ 347 ff AO, §§ 33 ff FGO
Sozialversicherung: §§ 51 ff. und 78 ff. SGG

Ein vom VA Betroffener kann Rechtsmittel gegen einen VA einlegen, wenn der Betroffene meint, der VA sei rechtswidrig.

Die Anfechtung zielt auf die Aufhebung des VA. Diese wird aber nur erreicht, wenn im Rechtsmittelverfahren festgestellt wird, das der VA rechtswidrig ist.

Widerspruch

Der Betroffene kann innerhalb eines Monats - bei fehlender oder fehlerhafter Rechtsmittelbelehrung innerhalb eines Jahres - nach Bekanntgabe des VA Widerspruch einlegen.

Daraufhin muss

1. die erlassende Behörde den VA prüfen: ist der Widerspruch begründet, dann hilft sie ihm ab indem der VA aufgehoben oder geändert wird. Hält die erlassende Behörde den Widerspruch für unbegründet, leitet sie die Sache an die nächsthöhere Behörde weiter (§ 73 VwGO)
2. Die nächsthöhere Behörde (Widerspruchsbehörde) prüft den VA. Ist der Widerspruch zulässig und begründet, dann wird VA aufgehoben. Ist der Widerspruch unzulässig oder unbegründet wird er zurückgewiesen und der angefochtene VA bestätigt.

Das Widerspruchsverfahren ist Voraussetzung für Zulässigkeit einer Anfechtungsklage.

Anfechtungsklage

Wird der Widerspruch zurückgewiesen, dann kann der Betroffene (innerhalb eines Monats, § 74 Abs.1 VwGO) Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht erheben. Das Verwaltungsgericht prüft nur die Rechtmäßigkeit des VA (§ 79 VwGO). Wenn die Anfechtungsklage zulässig und begründet ist, wird der VA aufgehoben. (§113 Abs.1 VwGO).

2.3 Nichtigkeit von VAen

Ein VA ist nichtig, wenn er an einem besonders schwerwiegenden Fehler leidet und dies bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offensichtlich ist (§ 44 Abs.1 VwVfG).

Einige Rechtsverstöße, welche immer zur Nichtigkeit führen sind folgende (§ 44 Abs.2 VwVfG):

- wenn bei schriftlich oder elektronisch erlassenen VA die erlassende Behörde nicht erkennbar ist

- wenn ein VA nur durch Aushändigung einer Urkunde erlassen werden kann, aber dieser Form nicht Genüge getan wird
- wenn eine Behörde einen VA erlassen hat, ohne dazu ermächtigt zu sein
- wenn die Ausführung des VA tatsächlich unausführbar ist
- wenn die Ausführung des VA eine zu begehende Rechtswidrigkeit verlangt
- wenn der VA gegen die guten Sitten verstößt

Einige Sonderfälle, welche im Allgemeinen nie die Nichtigkeit hervorrufen, sind in § 44 Abs.3 VwVfG genannt:

- bei fehlerhafter örtlicher Zuständigkeit (aber bei bestehender sachlicher Zuständigkeit)
- Mitwirkung am VA durch ausgeschlossene Personen (Beteiligte und dessen Angehörige)
- wenn die vorgeschriebene Mitwirkung eines Ausschusses nicht erfolgte
- wenn die vorgeschriebene Mitwirkung einer anderen Behörde nicht erfolgte

Hinweis zur Fallprüfung: Zur Prüfung auf Nichtigkeit eines VA sind zuerst die begründenden oder auszuschließenden Tatbestände nach § 44 Abs.2 und 3 VwVfG zu prüfen, im Falle eines Nichtzutreffens dann die allgemeine Klausel nach § 44 Abs.1 VwVfG.

Die Behörde kann die Nichtigkeit eines VA jederzeit von Amtswegen feststellen.(§ 44 Abs.5 VwVfG)
Auf Antrag ist die Nichtigkeit nur festzustellen, wenn der Antragsteller ein berechtigtes Interesse hat.

2.4 Verfahrenfehler (§§ 45, 46 VwVfG)

Verfahrensfehler eines VA können nur beseitigt werden, wenn der VA nicht schon nach § 44 VwVfG nichtig ist. Ein VA ist auch dann rechtswidrig, wenn er trotz Zuständigkeitsfehlern, Formfehlern oder Verfahrensfehlern erlassen wurde. Der VA wäre formell rechtswidrig. Ein formell rechtswidriger VA kann aber konform mit dem materiellen Recht stehen und ist daher auch nicht automatisch materiell rechtswidrig.

Einige Verfahrensfehler können durch nachholen der entsprechenden Handlung geheilt werden. (§ 45)
Sind die Verfahrensfehler von derart geringer Auswirkung auf die Handlung des VA, kann eine Aufhebung des VA wegen dieser Verfahrensfehler nicht beansprucht werden (§ 46 VwVfG)

2.5 Umdeutung von VAen (§ 47 VwVfG)

Ein rechtswidriger VA kann in einen anderen, rechtmäßigen VA umgedeutet werden.

Die Umdeutung ist jedoch nur zulässig, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- der neue VA muss auf das gleiche Ziel gerichtet sein
- wenn der umgedeutete VA von der Behörde des „alten“ VA hätte rechtmäßig erlassen werden können
- wenn die Voraussetzungen für den Erlass erfüllt sind
- wenn er nicht der erkennbaren Absicht der erlassenden Behörde widerspricht
- wenn die Rechtsfolgen für den Betroffenen nicht ungünstiger sind
- wenn der ursprüngliche Verwaltungsakt zurückgenommen werden durfte
- wenn der Betroffene angehört wurde

Liegen die Voraussetzungen für eine Umdeutung vor, dann besteht der VA kraft Gesetzes mit neuem Inhalt fort.

Auch ein nichtiger Verwaltungsakt kann umgedeutet werden, da die Nichtigkeit nicht die Rechtswidrigkeit, sondern die Rechtsfolgen der Rechtswidrigkeit betrifft.

Die Umdeutung eines rechtlich gebundenen VA in einen Ermessens-VA ist unzulässig, da hierbei die Ermessensprüfung nicht erfolgt und nicht erfolgen kann. (§ 47 Abs. 3 VwVfG)

2.6 Teilrechtswidrigkeit von VAen

Betrifft die Nichtigkeit nur einen Teil des VA, so ist er im Ganzen nichtig, wenn der nichtige Teil so wesentlich ist, dass die Behörde den VA ohne den nichtigen Teil nicht erlassen hätte. (§ 44 Abs.3 VwVfG)

3. Bestandskraft, Rücknahme und Widerruf von Verwaltungsakten

3.1 Bestandskraft von VAen

Aufhebung eines VA erfolgt durch VA

- rechtswidriger VA -> Rücknahme
- rechtmäßiger VA -> Widerruf

Wirksamkeit und Bestandskraft **§ 43**

Voraussetzung Wirksamkeit -> Bekanntgabe

formelle Bestandskraft: unanfechtbar gewordener VA, wenn Einspruchsfrist abgelaufen (1 Monat)

3.2 Rücknahme und Widerruf begünstigender VA

Rücknahme begünstigender VA

rechtswidr. begünstigender VA : § 48 (1) Satz 2 (freie Rücknehmbarkeit beschränkt § 48 (2-4))

Der rechtswidrige begünstigende VA darf nur zurückgenommen werden, wenn der Grundsatz des Vertrauensschutzes nicht entgegensteht.

Vertrauensschutz ist dann anzunehmen, wenn

1. der Begünstigte auf den Bestand des VA vertraut hat
2. sein Vertrauen schutzwürdig ist
3. sein Vertrauensinteresse ggü dem öff. Interesse an der Wiederherstellung der Gesetzmäßigkeit überwiegt.

Die Schutzwürdigkeit des Vertrauens ist zu verneinen, wenn

1. der Begünstigte den VA erschlichen oder durch unlautere Mittel erwirkt hat
2. der Begünstigte die Rechtswidrigkeit kannte oder kennen musste
3. die Rechtswidrigkeit der Begünstigte zu verantworten hat (z.B. durch falsche Angaben)

Ferner wird i.d.R. Vertrauensschutz nur gewährt, wenn der Begünstigte sein Vertrauen "betätigt" hat, indem er entsprechende Maßnahmen oder Dispositionen getroffen hat.

In neueren BVerwG-Entscheidungen wurde schließlich noch darauf abgestellt, ob die Rücknahme für den Begünstigten "zumutbar" sei.

Widerruf begünstigender Verwaltungsakte § 49 (1) VwVfG

Funktion: Anpassung des rechtmäßigen Verwaltungsaktes an neue Umstände

z.B.: Dem A wird eine rechtmäßige Baugenehmigung erteilt. Später ändert sich der Bebauungsplan, so dass das Vorhaben im Widerspruch zum jetzigen Recht steht.

- nur mit Wirkung für die Zukunft möglich § 49 (2) VwVfG
- Ausnahme: § 49 (3) VwVfG

Voraussetzung: Widerrufsgrund

Widerrufsvorbehalt

1.- der Widerruf muss durch sachlichen Grund gerechtfertigt sein

2.- mit einer Auflage verbunden ist, die nicht oder nicht fristgemäß erteilt wurde (eher gering)
(kein tatbestandlicher Vertrauensschutz)

3. und 4. - bei Änderung der Sach- und Rechtslage, wenn

a der Verwaltungsakt nach Änderung berechtigt wäre, den Verwaltungsakt nicht zu erlassen

b das öffentliche Interesse ohne Widerruf gefährdet wäre

c bei Änderung der Rechtslage kein Gebrauch von der Vergünstigung gemacht wurde

d bei Subventionen --> zweckmäßige Verwendung

e Auffangvorschrift: Schwere Nachteile f. d. Gemeinwohl zu verhindern oder zu beseitigen
(tatbestandlicher Vertrauensschutz nur in der Rechtsfolge)

→ kein Vertrauensschutz bei § 49 (1) Nr. 1 und 2 VwVfG, bei § 49 (6) Frist wie bei § 48

3.3 Rücknahme und Widerruf belastender VA

Rücknahme belastender VAe § 48 VwVfG

rechtswidr. belastender VA : § 48 (1) Satz 1 (frei rücknehmbar aber kein Anspruch darauf)

Widerruf belastender Verwaltungsakte § 49 (1)VwVfG

Widerruf unzulässig, wenn ein gleicher Verwaltungsakt erneut erlassen werden müsste, oder wenn die Verwaltung in vergleichbaren Fällen nicht widerruft (Selbstbindung der Verwaltung) im übrigen Ermessensentscheidung Widerruf zwingend, wenn der Verwaltungsakt wegen Änderung der Sach- oder Rechtslage nicht mehr erlassen werden dürfte.

Die Verfassung fordert die Aufhebung des rechtswidrig gewordenen belast. Verwaltungsaktes

3.4 Aufhebung begünstigender VA mit belastender Drittwirkung

Anwendung des § 50 VwVfG (=> Wegfall der Vertrauensschutzregeln der §§ 48 und 49 VwVfG und der Entschädigungsregelungen),

Voraussetzungen

- der VA muss tatsächlich mit Widerspruch und Anfechtungsklage angefochten worden sein
- Rechtsmittel muss zulässig sein und Rechtsmittelverfahren muss noch laufen
- mit der Aufhebung des VA wird dem Rechtsmittel abgeholfen

4. Nebenbestimmungen zu Verwaltungsakten (Bedingungen, Auflagen)

4.1 Arten der Nebenbestimmung (Befristung, Bedingung, Auflage)

Nebenbestimmungen ergänzen oder beschränken die Hauptbestimmung des VA.

Nebenbestimmungen des VA				
Befristung	Bedingung	Widerrufsvorbehalt	Auflage	Auflagenvorbehalt

Von besonders großer Bedeutung sind Nebenbestimmungen in den Bereichen Baurecht und Gewerberecht.

Befristung

- Beginn oder Ende der Wirksamkeit eines VA zu bestimmten Terminen

Bedingung

- knüpft die Wirksamkeit des VA an den ungewissen Eintritt eines Ereignisses
- aufschiebende Bedingung: VA ist erst mit Eintritt des Ereignisses wirksam.
- die aufschiebende Bedingung ist nicht verpflichtend und daher auch nicht durchsetzbar
- auflösende Bedingung: VA ist wirksam, verliert aber mit Eintritt des Ereignisses seine Wirksamkeit

Widerrufsvorbehalt

- das Ereignis, welches die Wirksamkeit des VA beendet, ist der von der Behörde erklärte Widerruf

Auflagen

- ergänzen den VA durch eigene Sachregeln
- Auflagen verpflichten zum Tun, Dulden, Unterlassen, sie stellen also ein Gebot oder Verbot dar
- Auflagen sind zusätzliche Verpflichtungen daher auch selbst VA, da die Auflage aber auf einen Haupt-VA bezogen ist und von ihm abhängig ist bleibt die Auflage eine Nebenbestimmung
- die Auflage verpflichtet und ist daher zwangsweise durchsetzbar
- Auflagen können nachträglich erlassen werden

Auflagenvorbehalt (§ 36 (2) Nr. 5 VwVfG)

- Auflagenvorbehalt ist eine Ankündigung nach der noch Auflagen zum VA nachträglich hinzugefügt oder geändert werden können

4.2 Zulässigkeit von Nebenbestimmungen

Bei gebundenen Entscheidungen eines VA darf dieser nur dann mit Nebenbestimmungen versehen werden, wenn eine Rechtsvorschrift (Gesetz) dies zulässt (§ 36 (1) VwVfG).

Bei VA mit Ermessensentscheidungen sind Nebenbestimmungen regelmäßig möglich (§ 49 (2) VwVfG).

nebenbestimmungsfeindliche VA:

- VA können ihrem Wesen nach nicht mit Nebenbestimmungen verknüpft werden
- Bsp: Einbürgerung, Ernennung zum Beamten, Prüfungsentscheidungen zu Abitur oder Staatsexamen

zahlreiche Rechtsvorschriften erklären Nebenbestimmungen für zulässig; Bsp: § 14 AuslG

zahlreiche Rechtsvorschriften erklären Nebenbestimmungen für unzulässig; Bsp: § 2 BÄO für die ärztl. Appr.

zahlreiche Rechtsvorschriften erklären Nebenbestimmungen unter bestimmten Voraussetzungen für zulässig; Bsp: § 17 BImSchG in Bezug auf nachträgl. Auflagen

allgemeine Voraussetzungen der Rechtmäßigkeit von Nebenbestimmungen

- Nebenbestimmungen müssen im sachlichen Zusammenhang mit der Hauptregelung stehen
- Grundsatz der Verhältnismäßigkeit muss beachtet worden sein
- Nebenbestimmung darf dem Zweck des VA nicht zuwiderlaufen (§ 36 (3) VwVfG).

Prüfung der Rechtmäßigkeit eines Verwaltungsaktes (schematisch)

1. Gesetzliche Ermächtigungsgrundlage
Auf welche Rechtsnorm (Tatbestand und Rechtsfolge) stützt sich der VA?
2. Formelle Rechtmäßigkeit
 - 2.1 Zuständigkeit
 - sachliche Zuständigkeit (Bsp: Art.83 GG, FinVerwG, usw.)
 - örtliche Zuständigkeit (§ 3 (1) VwVfG)
 - 2.2 Verfahren
 - i.d.R. ein nichtförmliches Verfahren (§§ 10 ff. VwVfG)
 - in Ausnahmefällen kann ein förmliches Verfahren gesetzlich angeordnet sein (§§ 63 ff. VwVfG)
 - Beteiligung Dritter (§ 13 (2) VwVfG)
 - ausgeschlossene Personen (§§ 20, 21 VwVfG)
 - Antrag zur Durchführung eines Verwaltungsverfahrens (§ 22 VwVfG)
 - Ermittlung von Amts wegen (Grundsatz) (§ 24 (1) VwVfG)
 - Beratung und Auskunft (§ 25 VwVfG)
 - Anhörung von Beteiligten (§ 28 (1) VwVfG)
 - 2.3 Form
 - Begründung eines schriftlichen oder elektronischen VA (§ 39 (1) VwVfG)
 - Rechtsbehelfsbelehrung (§ 58 (1) VwGO, § 73 (3) Satz 1 VwGO)
3. materielle Rechtmäßigkeit
 - 3.1 Ist der Tatbestand der Ermächtigungsgrundlage erfüllt?
 - 3.2 Liegt die Regelung innerhalb der Rechtsfolge, welche die Ermächtigungsgrundlage verlangt?
 - 3.2.1 gebundene Entscheidung: Die Behörde muss die gesetzlich bestimmten Maßnahmen aussprechen.
 - 3.2.2 Ermessensentscheidung: Ermessensfehlerfreiheit ? § 114 VwGO, § 40 VwVfG
Ermessensüberschreitung: Rechtsfolge liegt außerhalb der Ermessensvorschrift
Ermessensnichtgebrauch: von möglichem Ermessen wird kein Gebrauch gemacht
Ermessensmißbrauch: Ziel des Ermessens wird nicht beachtet
Ermessensreduzierung: vor allem bei der Einwirkung von Grundrechten kann eine Ermessensreduzierung bis auf eine Alternative stattfinden (Erm.red.auf Null)
 - 3.2.3 allgemeine Anforderungen
 - Verhältnismäßigkeit (ergibt sich im weitesten Sinne aus dem Rechtsstaatsprinzip)
Ist die Maßnahme geeignet / notwendig / verhältnismäßig ?
 - Bestimmtheit: Behörde muss ihren Willen eindeutig zum Ausdruck bringen (§37 (1) VwVfG), Adressaten sind korrekt zu benennen
 - Grundrechte
Abwägung zwischen dem Freiheitsrecht des Einzelnen und den freiheitsbeschränkenden Interessen